

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 25/12 BH

L 3 AL 1360/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 395/10 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Februar 2012 - L 3 AL 1360/11 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die vorläufige Bewilligung von Arbeitslosengeld ab dem 9.9.2008 und die Höhe der ihm gewährten Leistungen. Das Sozialgericht Karlsruhe hat seine Klagen mit Gerichtsbescheiden vom 22.3. und 6.4.2011 abgewiesen. Mit Urteil vom 8.2.2012, dem Kläger zugestellt am 20.2.2012, hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Berufungen des Klägers gegen die Gerichtsbescheide vom 22.3. und 6.4.2011 als unzulässig verworfen sowie die Klage gegen die Bescheide der Beklagten vom 10.9.2008 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 15.9., 25.9., 21.11. und 8.12.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.1.2010 in der Fassung des Bescheides vom 22.9.2011 abgewiesen.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 23.2.2012 Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil beantragt.

II

- 3 Die Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Der Senat vermag nach Prüfung der beigezogenen Akten nicht zu erkennen, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Denn ein Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, ist bei der gebotenen summarischen Prüfung nicht ersichtlich. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Schreiben, die der Kläger zur Begründung seines Antrages beim BSG eingereicht hat.
- 4 Mit der Ablehnung der Bewilligung von PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

